



Fachbereich 7

**Zur rechtlichen Einordnung von Kryptowährungen und des
Kryptoverwahrtgeschäfts**

Zur rechtlichen Einordnung von Kryptowährungen und des Kryptoverwahrgeschäfts

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 010/25
Abschluss der Arbeit: 31.03.2025
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Schuldrechtliche Einordnung des Kryptoverwahrgeschäfts	4
2.1.	Verwahrungsvertrag	4
2.2.	Depotvertrag	6
2.3.	Geschäftsbesorgungsvertrag	7
2.4.	Fazit	9
3.	Sachenrechtliche Einordnung von Kryptowährungen	9
3.1.	Anwendbarkeit urheberrechtlicher Vorschriften	9
3.2.	Anwendbarkeit der §§ 929 ff. BGB	10
3.3.	Analoge Anwendbarkeit der §§ 929 ff. BGB	10
3.4.	Anwendbarkeit von § 398 BGB bzw. §§ 413, 398 BGB	11
3.5.	Analoge Anwendbarkeit der §§ 398 bzw. 413, 398 BGB	12
3.6.	Übertragung als Realakt	12
3.7.	Fazit	13
4.	Zwangsvollstreckung bei Kryptowerten	13
4.1.	Vollstreckung in Kryptovermögen wegen einer Geldforderung	13
4.2.	Vollstreckung einer Forderung auf Übertragung von Kryptowerten	14
4.3.	Konsequenzen der Rechtsprechung im Zwangsvollstreckungsrecht	15
5.	Zusammenfassung	15

1. Vorbemerkungen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages stellen auftragsgemäß die rechtliche Einordnung des Kryptoverwahrgeschäfts dar. Dabei wird insbesondere auf die schuldrechtliche, sachenrechtliche und zwangsvollstreckungsrechtliche Einordnung von Kryptogeschäften eingegangen.

2. Schuldrechtliche Einordnung des Kryptoverwahrgeschäfts

Kryptoverwahrgeschäfte sind in § 1 Abs. 1a Nr. 6 Kreditwesengesetz (KWG)¹ gesetzlich geregelt. Eine konkrete schuldrechtliche Regelung des Kryptoverwahrgeschäfts existiert jedoch nicht. Für eine schuldrechtliche Einordnung werden deshalb folgende Ansätze in Betracht gezogen.

2.1. Verwahrungsvertrag

Für die schuldrechtliche Einordnung des Kryptoverwahrvertrag wird zunächst der Verwahrungsvertrag im Sinne der §§ 688 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) angebracht.² Der Verwahrungsvertrag ist dabei ein Vertrag, bei dem der Verwahrer als Hauptpflicht die Aufbewahrung einer ihm vom Hinterleger übergebenen Sache schuldet.³ Die Verwahrung ist dabei eine fremdnützige, im Interesse des Hinterlegers geleistete Tätigkeit.⁴ Als Gegenstand der Verwahrung kommen allein bewegliche Sachen und Tiere in Betracht.⁵ Sachen sind gemäß § 90 BGB jedoch nur körperliche Gegenstände.⁶ Die Körperlichkeit ist dann zu bejahen, wenn etwas entweder von Natur aus oder nach allgemeiner Verkehrsanschauung körperlich ist.⁷ Auf den Aggregatzustand kommt es für die Beurteilung der Körperlichkeit nicht an. Entscheidend ist die Beherrschbar- und die Wahrnehmbarkeit, welche zur Unterscheidbarkeit und zur Einzigartigkeit der einen, bestimmten Sache führen.⁸ Nach überwiegender Ansicht sind Krypto-Token dabei weder von Natur aus noch nach allgemeiner Anschauung körperlich, obwohl sie beherrsch- und mittels technischer Einrichtungen wahrnehmbar sind.⁹ Bei Kryptowerten handle es sich um die

1 Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist.

2 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 735.

3 Jauernig/Mansel, 19. Aufl. 2023, BGB § 688, Rn. 1.

4 Jauernig/Mansel, 19. Aufl. 2023, BGB § 688, Rn. 1.

5 Jauernig/Mansel, 19. Aufl. 2023, BGB § 688, Rn. 1.

6 Jauernig/Mansel, 19. Aufl. 2023, BGB § 688, Rn. 1.

7 MüKoBGB/Stresemann, 10. Aufl. 2025, BGB § 90, Rn. 8; Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3611.

8 MüKoBGB/Stresemann, 10. Aufl. 2025, BGB § 90, Rn. 8; Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3611.

9 MüKoBGB/Stresemann, 10. Aufl. 2025, BGB § 90, Rn. 21 m.w.N.; Christian Wengert, Schuldrecht der Kryptowährungen, S. 22 f. m.w.N.

digitale Darstellung von Werten, welche Einträge auf einer Blockchain darstellen und somit um Daten.¹⁰ Diese stellen keine körperlichen Gegenstände und demnach auch keine Sachen i.S.d. § 90 BGB dar.¹¹

Eine Ausnahme gelte bei Kryptowertpapieren, welche gemäß § 4 Abs. 3 Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG)¹² elektronische Wertpapiere und damit gemäß § 2 Abs. 3 eWpG Sachen im Sinne des § 90 BGB darstellen.¹³ Diese Ausnahme werde jedoch ausgeschlossen, da nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 Hs. 2 KWG lediglich die Sicherung von privaten kryptographischen Schlüsseln, die dem Halten, Speichern oder Verfügen über Kryptowertpapiere für andere gemäß § 4 Abs. 3 eWpG dienen, vom Kryptoverwahrgeschäft erfasst werde.¹⁴

Ebenfalls werde eine Einordnung von Kryptowerten unter den Eigentumsbegriff abgelehnt, wenn der Private Key auf einem körperlichen Datenträger (bspw. einem USB-Stick) gespeichert werde, denn dann bestehe das Eigentum lediglich an dem Datenträger.¹⁵

Weiterhin wird die Ansicht einer analogen Anwendung der eigentumsrechtlichen Vorschriften bei Kryptowerten vertreten.¹⁶ Begründet wird dies damit, dass im Gegensatz zu einem Großteil "gewöhnlicher" Daten, Kryptowerte nicht bzw. nicht ohne Aufwand vervielfältigt werden können.¹⁷ Dies führe dazu, dass jeder Kryptowert nur einmal übertragen werden könne, was mit anderen absolut geschützten Rechtspositionen vergleichbar sei.¹⁸ Weiter wird argumentiert, dass der Umstand, welcher die Verfügungsgewalt über den jeweiligen Kryptowert durch das kryptographische Schlüsselpaar (Public und Private Key) einem Inhaber zuordne und damit andere Personen von der tatsächlichen Verfügungsgewalt ausschließe, eine Nähe zu absoluten Rechten darstelle.¹⁹

Dagegen wird vorgebracht, dass Kryptowerte auch durch die tatsächliche Weitergabe des kryptographischen Schlüsselpaares, bspw. mündlich oder auf einem Blatt Papier übertragen

10 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 736.

11 Beckmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 929 BGB, Rn. 14; Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3611.

12 Gesetz über elektronische Wertpapiere in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1423), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist.

13 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 736.

14 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 736.

15 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 736 m.w.N.

16 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3613; Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 736 m.w.N.

17 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 736 m.w.N.

18 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 736 m.w.N.

19 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 736 m.w.N.

werden können.²⁰ Ließe sich dabei nicht ausschließen, dass mehrere Personen Public und Private Key kennen, sei, im Gegensatz zu körperlichen Gegenständen oder anderen absoluten Rechten, eine ausschließliche und rechtlich abgesicherte Position nicht gegeben.²¹ Weiter werde argumentiert, dass eine Ausdehnung eigentumsähnlicher Rechte auf Kryptowerte dem gesetzgeberischen Willen widerspreche.²² Durch das eWpG wurden elektronische Wertpapiere gesetzlich eingeführt, inklusive ihres in § 4 Abs. 3 eWpG geregelten Spezialfalles der Kryptowertpapiere.²³ Nach § 2 Abs. 3 eWpG gelten elektronische Wertpapiere als Sachen i.S.d. § 90 BGB. Eine Einbeziehung aller Kryptowerte hat der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich nicht gewollt.²⁴ Auch die Regelung zu Kryptoverwahrsgeschäften in § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG, begründe keine Anwendung sachenrechtlicher Vorschriften auf Kryptowerte, da es sich bei der Definition von Kryptowerten im KWG lediglich um eine sektorielle aufsichtsrechtliche und gerade keine zivilrechtliche Definition handle.²⁵

Eine Erweiterung eigentumsgleicher Rechte auf Kryptowerte ist somit, trotz möglicher praktischer Vorteile, weder gesetzgeberisch gewollt noch technisch begründbar. Folglich scheidet die direkte oder analoge Anwendung der Verwahrung im Sinne der §§ 688 ff. BGB aus.²⁶

2.2. Depotvertrag

Teils wird angedacht, dass die Regelungen des Depotvertrages zur Anwendung kommen. Begründet werde dies mit der Einordnung von Kryptowerten, als Finanzinstrumente nach § 1 Abs. 11 Nr. 10 KWG, weshalb eine strukturelle Ähnlichkeit zu Wertpapieren bestehe.²⁷ Beim Depotvertrag übernimmt der Verwahrer die Verwaltung der Wertpapiere, sodass der Depotvertrag neben einem im Sinne der depotgesetzlichen Bestimmungen modifizierten Verwahrungsvertrag auch aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichen Elementen (§§ 675 Abs. 1, 611 ff. BGB) besteht.²⁸

Gegen eine Anwendung der Regelungen des Depotvertrages wird jedoch vorgebracht, dass das Depotgesetz nur für die Verwahrung von Wertpapieren im Sinne des § 1 Abs. 1 Depotgesetz

20 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 736 m.w.N.

21 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 736 m.w.N.

22 BT-Drs. 19/29372, 46; Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 736 m.w.N.

23 BT-Drs. 19/29372, 46.

24 BT-Drs. 19/29372, 46.

25 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 737.

26 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 737.

27 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 737.

28 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 737 m.w.N.

(DepotG)²⁹ gelte.³⁰ Kryptowerte seien keine Wertpapiere im Sinne des Depotgesetzes und auch grundsätzlich nicht als wertpapierähnlich oder als Sache im Sinne des § 90 BGB anzusehen. Zwar könne eine Tokenisierung der Kryptowährung erfolgen, was einer Verbriefung nahekomme, jedoch werde mangels Körperlichkeit gerade keine Urkunde geschaffen.³¹ Dies ergebe sich auch aus dem Umkehrschluss aus den §§ 4 Abs. 3, 2 Abs. 3 eWpG, wonach der Gesetzgeber ausdrücklich die Anwendbarkeit des § 90 BGB bestimme und damit eine eigentumsrechtliche Gesetzesfiktion für diesen speziellen Fall geschaffen habe.

Dies überzeugt mit Hinblick auf die speziellen Regelungen der Wertpapiere i.S.d. Depotgesetzes, welche nach dessen Wortlaut und Sinn und Zweck des Gesetzes keinen Raum für eine entsprechende Anwendung für Kryptowerte lassen. Kryptowerte fallen damit nicht unter den Wertpapierbegriff des § 1 Abs. 1 DepotG.³²

Eine Einordnung unter die Vorschriften des Depotvertrags scheidet demnach aus.

2.3. Geschäftsbesorgungsvertrag

Zuletzt wird vertreten, dass es sich bei der Kryptoverwahrung um einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 Abs. 1 BGB handelt.³³ Dieser ist eine selbständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art im fremden Interesse.³⁴ Ein Handeln im fremden Interesse liegt dabei vor, wenn die Tätigkeit an sich dem Geschäftsherrn obliegt und diesem durch den Geschäftsführer abgenommen wird.³⁵ Der Geschäftsbesorgungsvertrag fungiert in der Rechtswissenschaft dabei als eine Art Auffangtatbestand für eine Vielzahl diverser, nicht gesetzlich geregelter Vertragsarten.³⁶ Für die Anwendung auf die Kryptoverwahrung spricht, dass sich unter den Tatbestand nahezu jede am Markt erbrachte Tätigkeit, insbesondere auch die Verwahrung von Kryptowerten als selbständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art für andere, subsumieren lässt.³⁷ Die Schwierigkeit der rechtlichen Einordnung der Kryptoverwahrung ergibt

29 Depotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

30 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 737.

31 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 737.

32 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 737.

33 Schröder/Triantafyllakis: Kryptowerte in der Insolvenz des Kryptoverwahrers, BKR 2023, 12; Benzinger, Das Schicksal von Kryptowerten in der Insolvenz des Kryptoverwahrers, S. 92.

34 Erman/Berger, 17. Aufl. 2023, § 675 Rn. 4, 5; Jauernig/Mansel, 19. Aufl. 2023, § 675 Rn. 4; Staudinger/Martinek/Omlor, 2017, vor § 662 Rn. 15; MüKoBGB/Heermann, 9. Aufl. 2023, § 675 Rn. 11.

35 RGZ 97, 61 (65); 109, 299 (301); BGHZ 45, 223 (228).

36 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 737.

37 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 737.

sich dabei aus dem Umstand, dass der Verwahrgegenstand, also die Kryptowerte bzw. die privaten kryptographischen Schlüssel weder gesetzlich definiert noch klassifiziert ist.³⁸

Beim Kryptoverwahrgeschäft weist der Geschäftsbesorgungsvertrag zudem jedoch auch treuhänderische Elemente auf.³⁹ Der Treuhandvertrag ist im Innenverhältnis zwischen Treugeber und Treuhänder durch die Besorgung fremder Geschäfte gekennzeichnet und wird durch die Vertragstypen des Auftrags (§§ 662 ff. BGB) und der Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) ausgestaltet, was den Treuhänder zu Loyalität, Weisungsbefolgung, Anzeige, Rechenschaft und der Herausgabe verpflichtet.⁴⁰ Der Anspruch des Kunden gegen den Kryptoverwahrer aus dem Kryptoverwahrvertrag richtet sich auf die vertragsgemäße, weisungsgebundene Verwahrung von Vermögenswerten in Form von Kryptowerten sowie den dazugehörigen privaten kryptographischen Schlüsseln.⁴¹ Auf Grund der fehlenden absolut geschützte Rechtsposition und des damit fehlenden Vollrechts an den Kryptowerten – der Kunde habe als Inhaber der Kryptowerte lediglich die tatsächliche Inhaberschaft und der Kryptowert sei ihm nur wirtschaftlich zugeordnet – wird kritisiert, dass es sich bei der Kryptoverwahrung nicht um einen echten Treuhandvertrag handle.⁴²

Die Systematik der Kryptoverwahrung entspricht demnach der einer fremdnützigen Treuhand, welche unter die entgeltliche Geschäftsbesorgung nach § 675 Abs. 1 BGB subsumiert wird.⁴³ In dieser Beziehung ist der Kunde der wirtschaftlich Berechtigte, kann aber nicht auf den privaten kryptographischen Schlüssel zugreifen und hat daher keine Verfügungsmacht über seine Kryptowerte. Die Verfügungsmacht liegt allein beim Kryptoverwahrer, welcher vertraglich gebunden ist, die Anweisungen des Kunden zu befolgen.⁴⁴ In der Regel vereinbaren Kryptoverwahrer mit ihren Kunden daher die fremdnützige treuhänderische Verwahrung der Kryptowerte.⁴⁵ Aufgrund der Zuordnung zu § 675 Abs. 1 BGB steht dem Kunden sodann ein Anspruch auf Herausgabe der Kryptowerte aus § 667 Var. 1 BGB zu.⁴⁶

38 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 737.

39 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 737.

40 MüKoBGB/Heermann, 9. Aufl. 2023, BGB § 675 Rn. 114.

41 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 737.

42 Stepanova/Kissler: Der Kryptoverwahrvertrag aus zivilrechtlicher Sicht, BKR 2023, 737.

43 Schröder/Triantafyllakis: Kryptowerte in der Insolvenz des Kryptoverwahrers, BKR 2023, 12; Benzinger, Das Schicksal von Kryptowerten in der Insolvenz des Kryptoverwahrers, S. 92.

44 Benzinger, Das Schicksal von Kryptowerten in der Insolvenz des Kryptoverwahrers, S. 92.

45 Schröder/Triantafyllakis: Kryptowerte in der Insolvenz des Kryptoverwahrers, BKR 2023, 12.

46 Schröder/Triantafyllakis: Kryptowerte in der Insolvenz des Kryptoverwahrers, BKR 2023, 12; Benzinger, Das Schicksal von Kryptowerten in der Insolvenz des Kryptoverwahrers, S. 92.

2.4. Fazit

Mangels der Anwendbarkeit der spezielleren Vertragstypen des Depot- oder Verwahrungsvertrages ist die Kryptoverwahrung der fremdnützigen Treuhand zuzuordnen, welche einen Unterfall der entgeltlichen Geschäftsbesorgung gemäß § 675 Abs. 1 BGB darstellt. Dies bietet ausreichenden rechtlichen Schutz und entspricht der Systematik der Kryptoverwahrung.

3. Sachenrechtliche Einordnung von Kryptowährungen

Bezüglich der Übertragung von Blockchain-basierten Zahlungsmitteln (Kryptowährungen), wie etwa dem Bitcoin, werden verschiedene Ansätze vertreten.⁴⁷ Für die Übertragung von Bitcoins werden dabei u.a. folgende rechtliche Konstruktionen diskutiert: die Anwendung von urheberrechtlichen Vorschriften, die Übertragung nach §§ 929 ff. BGB direkt und analog, eine Abtretung als Forderung gemäß § 398 BGB bzw. als sonstiges Recht gemäß §§ 398, 413 BGB oder eine Übertragung als Realakt.⁴⁸

3.1. Anwendbarkeit urheberrechtlicher Vorschriften

Bei der Übertragung unkörperlicher Wirtschaftsgüter wird vereinzelt an die Anwendbarkeit des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)⁴⁹ gedacht.⁵⁰ Nach § 2 Abs. 2 UrhG sind Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes jedoch nur persönliche geistige Schöpfungen. Dies bedeutet, dass etwas von einem Menschen persönlich erschaffen worden sein muss, wobei sich der Schöpfer auch Hilfsmitteln bedienen darf.⁵¹ In Bezug auf Maschinen werde daher angenommen, dass diese keine urheberrechtlich geschützten Werke erschaffen können. So verhält es sich auch bei Kryptowährungen, da diese unter bestimmten technischen Anleitungen von Computern generiert werden (sog. Mining).⁵² Auch eine Subsumtion unter die geschützten Computerprogramme i.S.v. §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 69a Abs. 3 UrhG oder von Datenbankwerken i.S.v. § 4 Abs. 2 S. 1 UrhG wird ebenfalls abgelehnt, da auch hier ein rein maschinengeneriertes Programm als nicht ausreichend angesehen werde, um urheberrechtlichen Schutz zu gewähren.⁵³

Zum Teil wird dagegen angenommen, dass die der jeweiligen Kryptowährung zugrunde liegende Blockchain eine Datenbank i.S.v. § 87a Abs. 1 S. 1 UrhG darstelle und daher vom UrhG geschützt

47 Beckmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 929 BGB (Stand: 15.03.2023), Rn. 14 m.w.N.

48 Beckmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 929 BGB (Stand: 15.03.2023), Rn. 14.

49 Urheberrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

50 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3610.

51 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3610.

52 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3610.

53 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3610.

sei.⁵⁴ Nach § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG hat der Datenbankhersteller das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.⁵⁵ Für die Blockchain basierte Kryptowährung folgt daraus, dass die einzelne Währungseinheit (bspw. der einzelne Bitcoin) keinen Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz (auch nicht als Datenbank) genießt, da sie für sich genommen keinen wesentlichen Teile der Datenbank darstelle.⁵⁶

Dementsprechend ist die Anwendbarkeit des UrhG in jeder Hinsicht abzulehnen.

3.2. Anwendbarkeit der §§ 929 ff. BGB

Für eine Übertragung als bewegliche Sache nach §§ 929 ff. BGB müsste es sich bei einem Krypto-Token wie dem Bitcoin um eine Sache i.S.v. § 90 BGB handeln. Wie bereits dargestellt wird jedoch die Sacheigenschaft von Kryptowährungen abgelehnt. Eine unmittelbare Anwendung der §§ 929 ff. BGB wird daher abgelehnt, da es sich bei Kryptowährungen nicht um körperliche Sachen im Sinne des § 90 BGB handelt.⁵⁷

3.3. Analoge Anwendbarkeit der §§ 929 ff. BGB

Vereinzelt wird eine analoge Anwendung der §§ 929 ff. BGB vertreten⁵⁸, da es sich bei einzelnen Bitcoin Token (bzw. entsprechenden anderen Kryptowährungen) um individualisierbare und einzigartige Konstrukte handle und deshalb eine zum Anwendungsbereich der §§ 929ff. BGB vergleichbare Interessenlage bestehe.⁵⁹ Als Argument wird dabei angeführt, dass eine urheberrechtlich nicht geschützte Software zwar nach der Gesetzesbegründung Gegenstand von Kaufverträgen nach §§ 453 Abs. 1, 433 BGB sein kann, die bloße Software jedoch keine Sache nach § 90 BGB – weder in direkter noch analoger Anwendung – sei.⁶⁰ Eine „normale“ Software und ein Krypto-Token wie ein Bitcoin seien jedoch schon im Ansatz nicht miteinander vergleichbar.⁶¹ Anders als die Software verhalte sich ein Krypto-Token vollkommen anders. Bestandteil des Wesens von Krypto-Token sei gerade deren Einmaligkeit, welche sich aus der komplexen Verschlüsselung ergebe.⁶² Daraus, dass der Gesetzgeber keine sachenrechtlichen

54 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3610.

55 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3610.

56 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3611.

57 Beckmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 929 BGB, Rn. 14; Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3611.

58 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3611.

59 Beckmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 929 BGB (Stand: 15.03.2023), Rn. 14.

60 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3612.

61 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3612.

62 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3612.

Regelungen für urheberrechtlich nicht geschützte Computersoftware getroffen hat, lasse sich nicht herleiten, dass er auch bezüglich der anders funktionierenden Krypto-Token beredet schweigen wolle.⁶³ Vor diesem Hintergrund sei die hinsichtlich Krypto-Token bestehende dingliche Regelungslücke auch insoweit planwidrig, da der Gesetzgeber sich schlicht gar nicht mit der Sachqualität i.S.v § 90 BGB solcher Token auseinandergesetzt habe.⁶⁴

Dieser Ansicht werde entgegengehalten, dass der Numerus Clausus des Sachenrechtes, eine willkürliche Ausdehnung nicht vorsehe und eine analoge Anwendung der §§ 929 ff. BGB daher nicht in Betracht komme.⁶⁵ Dies ist von zentraler Bedeutung, da der Numerus Clausus des Sachenrechts gewährleisten soll, dass seine Grundsätze keine unzulässige Anwendung finden.

Eine analoge Anwendung der §§ 929 ff. BGB scheidet mithin auch aus.

3.4. Anwendbarkeit von § 398 BGB bzw. §§ 413, 398 BGB

Außerdem werde über eine Übertragung des Bitcoins im Wege der Abtretung nach § 398 BGB nachgedacht. § 398 BGB regelt dabei die rechtsgeschäftliche Übertragung (Abtretung) von Forderungen. Nur Forderungen, die dem Zedenten zustehen, bestimmbar und übertragbar sind, können abgetreten werden.⁶⁶ Die Abtretung nach § 398 BGB hat somit grundsätzlich das Auswechseln des Gläubigers einer gegen einen Dritten gerichteten Forderung im Blick.⁶⁷ Vermittelt eine Kryptowährung keinen Anspruch gegen einen Dritten (bspw. ihren Ausgeber), so kommt eine Abtretung nach § 398 BGB nicht in Betracht. Die derzeit gängigen Kryptowährungen Bitcoin, Ether, XRP, Bitcoin Cash, Litecoin, aber auch Libra, enthalten dabei keine solcher Ansprüche gegen Dritte.⁶⁸ Eine direkte Anwendung des § 398 BGB ist demnach abzulehnen.⁶⁹

Angedacht werde auch eine Übertragung nach §§ 413, 398 S. 1 BGB.⁷⁰ Danach wäre grundsätzlich für alle nicht unmittelbar unter § 398 BGB fallenden sonstigen Rechte, für deren Übertragung es keine spezialgesetzliche Regel gibt, eine Übertragung möglich. Dies wird jedoch abgelehnt, da ein Token einer Kryptowährung, also beispielsweise ein Bitcoin, weder ein Recht noch einen

63 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3612.

64 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3612.

65 Beckmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 929 BGB (Stand: 15.03.2023), Rn. 14 m.w.N.

66 BeckOK BGB/Rohe, 73. Ed. 1.2.2025, BGB § 398 Rn. 26, 30.

67 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3611.

68 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3611.

69 Beckmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 929 BGB (Stand: 15.03.2023), Rn. 14; Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3611.

70 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3611.

Anspruch vermitteln.⁷¹ Der im Token verkörperte Wert ergebe sich – ähnlich wie bei einem Stück Gold – einzig und allein aus dem marktwirtschaftlichen Umstand, dass er für andere Menschen einen Wert habe. Erforderlich sei daher nicht die Übertragung eines Rechts aus dem Bitcoin, sondern die Veränderung der Zuweisung des Bitcoins in der Blockchain.⁷²

3.5. Analoge Anwendbarkeit der §§ 398 bzw. 413, 398 BGB

Zum Teil werde eine analoge Anwendung von §§ 413, 398 BGB vertreten.⁷³

Dafür wird angeführt, dass es nicht ersichtlich sei, dass der Gesetzgeber Krypto-Token bewusst nicht den genannten Paragrafen unterstellt haben soll. Für eine analoge Anwendung wird eine planwidrige Regelungslücke vorausgesetzt, die sich daraus hinsichtlich Krypto-Tokens ergeben soll.⁷⁴

Dagegen wird jedoch angebracht, dass die Übertragung von Kryptowerten nicht der Systematik der §§ 413, 398 BGB entspricht. Denn § 413 BGB finde nur auf die Übertragung von Rechten Anwendung. Bei Krypto-Tokens handle es sich jedoch nicht um Rechte (gegen Dritte).⁷⁵

3.6. Übertragung als Realakt

Als Gegenposition zur häufig vertretenen Ansicht, dass die §§ 413, 398 S. 1 BGB analog auf die Übertragung von Kryptowerten anwendbar sind, wird zunehmend die Auffassung vertreten, dass es sich dabei lediglich um einen Realakt handelt. Diese Sichtweise stützt sich auf die fehlende Sach- und Rechtseigenschaft von Kryptowerten, wodurch bei ihrer Übertragung keine Verfügung im rechtlichen Sinne erfolgt. Vielmehr wird argumentiert, dass die Übertragung lediglich einen tatsächlichen Vorgang darstellt, der keine Änderung der Rechtslage bewirkt.⁷⁶ Inhaber von Kryptowerten hätten demnach ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche.

Dagegen wird jedoch eingewendet, dass die Einordnung als bloßer Realakt die Anwendung der gesetzlichen Schutzvorschriften hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit oder des Irrtums auf den

71 Beckmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 929 BGB (Stand: 15.03.2023), Rn. 14 m.w.N.; Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3611.

72 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3611.

73 Beckmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 929 BGB (Stand: 15.03.2023), Rn. 14.

74 Walter: Bitcoin, Libra und sonstige Kryptowährungen aus zivilrechtlicher Sicht, NJW 2019, 3611 (vertritt letztlich aber eine analoge Anwendung von § 929ff. BGB).

75 Beckmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 929 BGB (Stand: 15.03.2023), Rn. 14 m.w.N.

76 Heckelmann: Zulässigkeit und Handhabung von Smart Contracts, NJW 2018, 508.

Übertragungsakt verhindert.⁷⁷ Dieses Argument überzeugt jedoch nicht, da die herangezogenen Normen den zu regelnden Sachverhalt nicht hinreichend erfassen.

Demnach ist die Einstufung als Realakt vorzugswürdig.

3.7. Fazit

Die Übertragung von Kryptowerten kann mit den bisherigen sachenrechtlichen Regelungen nicht rechtssicher eingeordnet werden. Unter Zugrundelegung der bestehenden Gesetzeslage ist eine Einordnung der Übertragung von Kryptowerten als Realakt vorzugswürdig. Zwar sind so die besonderen Schutzvorschriften hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit oder des Irrtums auf den Übertragungsakt nicht anwendbar. Allein dieser Umstand begründet jedoch keine planwidrige Regelungslücke der §§ 929, 398, 413 BGB. Diese sind demnach weder direkt noch analog auf die besondere Konstellation von Kryptowerten anwendbar.

4. Zwangsvollstreckung bei Kryptowerten

Nach welcher Art ein Anspruch vollstreckt wird richtet sich danach wegen welcher Art der Forderung in welche Art des Vermögens vollstreckt werden soll. Im Zusammenhang mit Kryptowerten kommt hier eine Vollstreckung in Kryptovermögen wegen einer Geldforderung oder die Vollstreckung der Forderung auf Übertragung eines Kryptowertes in Betracht.

4.1. Vollstreckung in Kryptovermögen wegen einer Geldforderung

Soll eine Geldforderung in Kryptovermögen vollstreckt werden, richtet sich dies nach den §§ 803 ff. Zivilprozessordnung (ZPO)⁷⁸. Einigkeit herrscht bei der Auffassung, dass die Pfändung von Kryptowerten nach den §§ 857 ZPO i.V.m. §§ 829 ff. ZPO geschehen soll. Lediglich die direkte oder analoge Anwendung der Vorschriften ist umstritten. Streitig ist, ob Kryptowerte als „andere Vermögensrechte“ i.S.d. § 857 Abs. 1 ZPO angesehen werden können. Dagegen spricht deutlich, dass an Kryptowerten kein Sach- oder Vermögensrecht entsteht. Demnach kann nur eine analoge Anwendung der §§ 857 ZPO i.V.m. §§ 829 ff. ZPO erfolgen.⁷⁹ Dies gilt sowohl für eigene Kryptowerte des Schuldners als auch Kryptovermögen, dass einem Dritten (nicht dem Schuldner) zugeordnet ist. Danach wird der Pfändungsbeschluss nur dem Schuldner zugestellt. Der Gläubiger hat so eine gerichtliche Aufforderung gegen den Schuldner, sich an der Zwangsvollstreckung zu beteiligen und den privaten Schlüssel für die Kryptowerte offenzulegen. Darüber hinaus ist die Inhaftierung, welcher der § 857 Abs. 1 ZPO bei Zuwiderhandeln gegen den Pfändungsbeschluss jedoch nicht möglich, da die Inhaftierung eine Freiheitsbeschränkung

77 Beckmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 929 BGB (Stand: 15.03.2023), Rn. 14 m.w.N.

78 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist.

79 Koch: Die Zwangsvollstreckung in virtuelle Währungen, DGVZ 2020, 87 f.

darstellt, die nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden kann.⁸⁰ Dies ergibt sich aus Art. 104 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz (GG).⁸¹

Die Verwertung der gepfändeten Kryptowerte wird im Regelfall durch freihändige Veräußerung (§ 857 Abs. 5 ZPO) erfolgen. Das Vollstreckungsgericht kann anordnen, dass die Kryptowerte auf ein Treuhandkonto des Gerichtsvollziehers überwiesen werden und anschließend vom Gerichtsvollzieher auf einer der üblichen Kryptobörsen in Geld umgetauscht werden, die danach an den Gläubiger ausgezahlt werden.⁸²

4.2. Vollstreckung einer Forderung auf Übertragung von Kryptowerten

Die §§ 883 ff. ZPO regeln die Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen sowie zur Durchsetzung von Handlungen oder Unterlassungen. Da Kryptowährungen nach herrschender Meinung nicht als Sachen im Sinne des § 90 BGB gelten, sind die Vorschriften über die Erwirkung einer Handlung gemäß §§ 887 und 888 ZPO anzuwenden. Diese unterscheiden sich danach, ob die geforderte Handlung als vertretbar oder unvertretbar einzustufen ist. Eine Handlung gilt als vertretbar, wenn sie nicht zwingend vom Schuldner selbst vorgenommen werden muss, sondern auch durch eine andere Person erbracht werden kann, ohne dass sich dadurch ihre wirtschaftliche Bedeutung oder ihr Charakter aus Sicht des Gläubigers verändert.⁸³

Im Kontext der Zwangsvollstreckung von Kryptoforderungen wurde erstmals gerichtlich angeordnet, die Übertragung von Kryptowerten nach § 888 ZPO zu vollstrecken, wodurch sie als unvertretbare Handlung qualifiziert wurde.⁸⁴ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gläubiger die Übertragung eines bestimmten Kryptowertes aus einem Wallet begehrt, auf das ausschließlich der Schuldner Zugriff hat. In solchen Konstellationen kann die Handlung nicht von einem Dritten ausgeführt werden, was etwa durch besondere Vertragsverhältnisse wie einen Treuhandvertrag zur Verwahrung der Kryptowerte begründet sein kann.

Jedoch gibt es auch erste Gerichtsentscheidungen, die entschieden haben, dass die Übertragung von Kryptowerten eine vertretbare Handlung darstellt und deren Vollstreckung sich nach § 887 ZPO richtet. In den zugrundeliegenden Sachverhalten war es für den Gläubiger ohne Bedeutung, durch wen und auf welche Weise die Kryptowerte übertragen werden. Demnach kam es nicht auf

80 Blaschczok, Die Zwangsvollstreckung in Kryptowährungsvermögen, NJW 2023, 3203.

81 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

82 Koch: Die Zwangsvollstreckung in virtuelle Währungen, DGVZ 2020, 90.

83 MüKoZPO/Gruber, 6. Auflage 2020, ZPO, § 887, Rn. 8 f.

84 OLG Köln, Beschluss vom 26.06.2024 – 11 W 15/24.

eine Übertragung aus dem Wallet des Schuldners an, sondern die Kryptowerte konnten über jede Plattform, auf der Kryptowährung erworben werden kann, übertragen werden.⁸⁵

Dementsprechend kommen sowohl eine Vollstreckung nach § 887 als auch nach § 888 ZPO in Betracht. Entscheidend ist das konkrete Begehren des Gläubigers sowie das zugrunde liegende Rechtsverhältnis, aus dem sich ergibt, ob ein besonderes Interesse an der Übertragung der Kryptowerte aus dem Wallet des Schuldners besteht.

4.3. Konsequenzen der Rechtsprechung im Zwangsvollstreckungsrecht

Auffällig ist, dass keine der zitierten Entscheidungen eine zusätzliche Vollstreckung nach § 894 ZPO anordnet. Dies untermauert die hier vertretene Auffassung, dass die Übertragung von Kryptowerten einen Realakt darstellt. Die Urteile gehen davon aus, dass weder sachenrechtliches Eigentum an Kryptowerten erworben noch eine Eigentumsübertragung oder Forderungsabtretung beim Erwerb erfolgt. Andernfalls wäre die Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung des Schuldners nach § 894 ZPO erforderlich gewesen und hätte im Rahmen der Zwangsvollstreckung angeordnet werden müssen.

5. Zusammenfassung

Die rechtliche Einordnung gestaltet sich aufgrund fehlender Spezialvorschriften als herausfordernd. Allerdings genügt für die schuldrechtliche Einordnung der Auffangtatbestand des § 675 Abs. 1 BGB. Im Sachenrecht hingegen sind die Möglichkeiten durch dessen numerus clausus stark begrenzt, sodass keine bestehende Regelung direkt oder analog anwendbar ist. Daher muss die Übertragung von Kryptovermögen als Realakt betrachtet werden. In der Zwangsvollstreckung bieten die §§ 887, 888 ZPO eine Lösung, wobei die Abgrenzung zwischen vertretbaren und unvertretbaren Handlungen bei Kryptogeschäften bislang nur wenig verlässliche Kriterien aufweist.

85 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.01.2021 – 7 W 44/20; LG Heilbronn, Beschluss vom 03.03.2021 – Sa 8 O 369/20.